
S 27 KR 96/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 KR 96/13
Datum	31.05.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 115/16
Datum	25.04.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob eine einmalige Kapitalleistung in HÃ¶he von 207Â 939,15 Euro als Versorgungsbezug in der Zeit vom 1.7.2009 bis

zum 30.4.2013 der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlag.

Â

2

Der Kl ger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbr derschaft Nord  Ostsee  Kanal  I. Er bezieht seit 1.6.2009 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der Kl ger seit 1.6.2009 bei der Beklagten in ihrer Funktion als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Neben der Altersrente erh lt er seit Juni 2009 einen laufenden Versorgungsbezug der Bundeslotsenkammer    Gemeinsame  bergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (G K/GAK).

 

3

Im Juni 2009 erhielt der Kl ger von einem Versicherungsunternehmen eine einmalige Kapitalleistung in H he von 207  939,15  Euro (Nr  8). Grundlage dieser Leistung ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorg ngerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbr derschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunf higkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (     1, 2 und  6 GVV).

 

4

Die Beklagte forderte vom Kl ger Beitr ge zur GKV f r die Zeit ab 1.7.2009, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistung zugrunde legte (*Bescheid vom 29.7.2009*), und setzte die Beitr ge zum 1.1.2011 neu fest (*Bescheid vom 23.12.2010*). Den Antrag des Kl gers, diese Verwaltungsentscheidungen zur ckzunehmen, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 6.7.2011, Widerspruchsbescheid vom 17.4.2013*).

 

5

Das SG Itzehoe hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 31.5.2016*). Das Schleswig-Holsteinische LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein fr heres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12  RK 35/86](#)    [SozR 2200     180 Nr  43](#)) zur ckgewiesen. Bei der Kapitalleistung handele es sich um eine

beitragspflichtige Rente einer für Angehörige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#). Sie weise einen unmittelbaren Bezug zur früheren Erwerbstätigkeit des Klägers als bestallter Lotse sowie Mitglied einer Lotsenbruderschaft auf und hätte Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverhältnis habe nicht lediglich auf berufsfremder Eigenvorsorge beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von Direktversicherungen ändere an dieser Beurteilung nichts. Eine Lösung des beruflichen Bezugs durch ein Ausscheiden aus der Lotsenbruderschaft während der Laufzeit des Einzelvertrags liege nicht vor (Urteil vom 25.4.2018).

Â

6

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) iVm Art 3 Abs 1 GG sowie von Art 3 Abs 1 GG. Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 (aaO) geforderte „ausreichende“ Versorgung der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GfK/GAK erreicht. Die streitige Kapitalleistung gehe über dieses Sicherungsniveau hinaus und sei vom Auftrag des [Â§ 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz \(SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ; zuvor Â§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG in der Fassung vom 13.10.1954 \)](#), Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten Grundsätze ließen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Der Kläger sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG für die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfüllt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben würden. Der Kläger hat ergänzend auf die gegen das eine vergleichbare Beitragsfestsetzung betreffende Urteil des Senats vom 8.10.2019 (BÄ 12â KR 2/19â R â§ 4â 2500 Â§ 229 Nr 28) eingelegte Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

Â

7

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. April 2018 und des Sozialgerichts Itzehoe vom 31. Mai 2016 sowie den Bescheid vom 6. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 17. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Bescheide vom 29. Juli 2009 und 23. Dezember 2010 insoweit zurückzunehmen, als für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 30. April 2013 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf die Kapitalleistung der H&A AG

(Nr. 8) festgesetzt worden sind.

8

8

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

9

9

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

10

10

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

11

11

12

12

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

13

13

1. Die gegen das Schreiben der Beklagten vom 6.7.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.4.2013 erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) ist zulässig. Mit ihrer Feststellung im Schreiben vom 6.7.2011, dass eine Korrektur der Beitragsberechnung nicht möglich sei, hat die Beklagte aus objektiver Empfängerperspektive den Antrag des Klägers auf Überprüfung der bestandskräftigen Verwaltungsakte abgelehnt.

14

14

2. Zu entscheiden ist über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts vom

6.7.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.4.2013 nur noch insoweit, als Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 30.4.2013 festgesetzt worden sind, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.5.2013 und zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Ä

14

3.Ä Die Klage ist unbegründet. Das LSG hat hinsichtlich der hier noch streitigen Beitragsfestsetzung zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Bescheide vom 29.7.2009 und 23.12.2010 zurückzunehmen.

Ä

15

a)Ä Nach [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beitragsfestsetzung zur GKV auf die streitige Kapitalleistung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Ä

16

b)Ä Die dem Kläger ausgezahlte Kapitalleistung unterliegt als Versorgungsbezug iS von [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [§ 237 Satz 1 SGB V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern auch wie dem Kläger neben dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [§ 238 SGB V](#)) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) auch Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

aa) Die Kapitalleistung wurde wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 – BÄ 12 KR 12/18 R – BSGE 127, 249 – SozR 4–2500 Â§ 229 Nr. 26, RdNr. 14 ff.). Der Kläger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen über den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach Â§ 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

Ä

bb) Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlte Kapitalleistung stammt von einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Der Senat hat bereits zu der Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V inhaltlich entsprechenden Vorläuferregelung des Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 – Â§ 12 RK 17/96 – SozR 3–2500 Â§ 229 Nr. 15 S. 74 ff., unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 – Â§ 12 RK 40/94 – SozR 3–2500 Â§ 229 Nr. 6 S. 22 f. und BSG Urteil vom 10.6.1988 – Â§ 12 RK 25/86 – SozR 2200 Â§ 180 Nr. 42 S. 174 f.) und diese Rechtsprechung unter Geltung des Â§ 229 SGB V bestärkt (BSG Urteil vom 8.10.2019 – BÄ 12 KR 2/19 R – SozR 4–2500 Â§ 229 Nr. 28). Daran hält er nach erneuter Überprüfung fest.

Ä

cc) Schließlich liegt eine für bestimmte Berufe errichtete Versicherungs- und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistung weist den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

(1) Die der Kapitalleistung zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter Lotsenbrüderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet (Â§ 1 Satz 1 SeeLG). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung (Â§ 7 SeeLG; zuvor Â§ 9 SeeLG). Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft in der Rechtsform der Körperschaft des

Öffentlichen Rechts ([Â§ 27 Abs 1 SeeLG](#); zuvor [Â§ 31 Abs 1 SeeLG](#)). Die ausschließlich für die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbezüge iS des [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) qualifiziert (BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12â€ RK 35/86 – SozR 2200 Â§ 180 Nr 43) und daran auch unter Geltung des [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) festgehalten (BSG Urteil vom 8.10.2019 – Bâ€ 12â€ KR 2/19â€ R – SozR 4â€ 2500 Â§ 229 Nr 28 RdNr 15 mwN).

Â

21

(2) Die Exklusivität und Berufsbezogenheit des der Kapitalleistung zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverhältnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in Prâ€lls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz*, 30. Aufl 2018, Vor [Â§ 150 VVG](#) RdNr 31; Millauer, *Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung*, 2. Aufl 1966, S 99) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der Tätigkeit durch Bestellung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbrâ€derschaft zustande ([Â§ 1, 6 Satz 1 GVV](#)). Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbrâ€derschaft tritt die Versicherung außer Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird ([Â§ 7 Satz 2 und 4 GVV](#)). Nur bei einer Kündigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die Möglichkeit der Auflösung und Rückabwicklung ([Â§ 10 GVV](#)). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten ([Â§ 5 GVV](#)). Darüber hinaus belegen auch die Regelungen über den Prâ€mieneinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) zog die Lotsenbrâ€derschaft die Versicherungsprâ€mien – wie bei einem Quellenabzugsverfahren – von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer überwies die fälligen Prâ€mien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

Â

22

Schließlich trägt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§ 28 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbrâ€derschaft insbesondere, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl *Heinrich/Steinicke, Seelotswesen*, 3. Aufl 2011, Â§ 28 S 56 f). Dabei ist es

irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder â wie der Klâger meint â eine âberobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend fâr den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) ist lediglich, dass sie von einer fâr eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des Klâgers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) â [SozR 2200 Â§ 180 Nr 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau mâsse zwingend (nur) demjenigen eines Kapitâns auf Groâer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des fâr die Bestallung als Seelotse notwendigen Befâhigungszeugnisses als Kapitân auf Groâer Fahrt der Schluss gezogen, die âVersorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines Kapitâns auf Groâer Fahrt ausrichtenâ und fâr den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei âder nach [Â§ 842 RVO](#) fâr einen Kapitân auf Groâer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes fâr Bekâstigung maâgebendâ (*BSG aaO S 177*).

Â

23

(3)Â Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([B 12 KR 2/16 R](#) â [BSGE 124, 195](#) = *SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 22*). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war â anders als hier und von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) gefordertâ nach seiner Satzung nicht auf die Angehârigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschrânkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse fâr alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (*BSG aaO RdNr 21*). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den Lotsenbrâderschaften austretende Personen nach [Â§ 7 Satz 4 GVV](#) innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne Gesundheitsprâfung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen kânnen. Die Fortsetzungsmâglichkeit ândert nichts daran, dass die Versicherung âberhaupt nur bei Mitgliedern einer Lotsenbrâderschaft zustande kommt.

Â

24

c)Â Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitalleistung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Â

aa) Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG verstoßende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [Â§Â 237, 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein Verbot der Doppelverbeitragung nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte Versorgungsbezüge der Beitragspflicht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dürfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 â B 12 KR 10/08 R â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 6 RdNr 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 â 1 BvR 739/08 â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 10 RdNr 10 f).

Â

bb) Die Herausnahme von Leistungen der so genannten Riesterrente aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingeführten Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 (BGBl I 3214) führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekämpfen, sachlich gerechtfertigt und hält sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung (vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 â B 12 KR 13/18 R â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 25 RdNr 18 ff; zuletzt BSG Urteil vom 8.7.2020 â B 12 KR 1/19 R â juris RdNr 29).

Â

cc) Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbezügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 10.10.2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195 = SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 22, RdNr 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG; zuletzt BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 â 1 BvR 1134/15 â juris). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#)

dÄ½rfen Kapitalleistungen insoweit nicht als VersorgungsbezÄ½ge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf PrÄ½mien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines ArbeitsverhÄ½ltnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter EinrÄ½cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1Ä BvR 1660/08](#) â SozR 4â2500 Â§Ä 229 NrÄ 11 RdNrÄ 15Ä ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1Ä BvR 100/15](#) uaÄ â [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des ArbeitsverhÄ½ltnisses geÄ½nderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frÄ½here Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte BeitrÄ½ge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbststÄ½ndig TÄ½tigen, die in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine LÄ½sung des beruflichen Bezugs (vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 â 1Ä BvR 1134/15Ä â juris RdNrÄ 15).

Ä

28

Eine Ä½bertragung dieser verfassungsrechtlichen Ä½berlegungen auf die hier streitige Kapitalleistung lÄ½sst deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der KlÄ½ger von Anfang an Versicherungsnehmer der der Kapitalleistung zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung fÄ½r den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die LÄ½lung des beruflichen Bezugs des VersicherungsverhÄ½ltnisses, ist beim KlÄ½ger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tÄ½tig und gehÄ½rte durchgÄ½ngig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem frei zugÄ½nglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Ä

29

d)Ä Anhaltspunkte dafÄ½r, dass die Beklagte die HÄ½he der berechneten BeitrÄ½ge unzutreffend festgesetzt hÄ½tte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung der Kapitalleistung gilt nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ V 1/120](#) als monatlicher Zahlbetrag, lÄ½ngstens fÄ½r 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom KlÄ½ger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Ä

30

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024